



FytoFend S.A.
Rue Georges Legrand 6 -
B-5032 Isnes
Belgien

Datum: 24.01.2022
Kontakt: Clemens Hurt LL.B. LL.M.
Fachbereich: Pflanzenschutzmittel
Telefon: +43(0)50555-32353; Fax 33404
E-Mail: pflanzenschutzmittel@baes.gv.at
Sachbearb.: Christoph Fimberger, +43(0)5 0555
31201
Geschäftszahl: BAES-PSM-2021-100152332

Gegenstand: **Ausweitung des Geltungsbereiches der Zulassung des Pflanzenschutzmittels "FytoSave" auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 iVm Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009; Pfl.Reg.Nr. 3870-0;**

Bescheid

Über den von der Firma FytoFend S.A am 05.08.2021 eingebrachten Antrag auf Ausweitung des Geltungsbereiches der Zulassung auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 iVm Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“), ergeht durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Aufgaben gemäß § 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 idgF (im Folgenden „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011“) folgender

Spruch

Dem Antrag der Firma FytoFend S.A, vom 28.07.2021, eingebracht am 05.08.2021, auf Ausweitung des Geltungsbereiches der zum derzeitigen Zeitpunkt gültigen Zulassung des Pflanzenschutzmittels "FytoSave", Pfl.Reg.Nr. 3870-0, wird gemäß Artikel 51 iVm Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 betreffend der nunmehr 12. bis 26. Indikation stattgegeben. Die zum derzeitigen Zeitpunkt gültige Zulassung des Pflanzenschutzmittels "FytoSave", Pfl.Reg.Nr. 3870-0, wird um die in der Anlage "Anwendungsbestimmungen" angeführten Indikationen (12. bis 26. Indikation) erweitert.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Artikel 51 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Ausweitungen des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen auf dem Etikett gesondert anzugeben. Diese Bestimmung ist für die ggstl. Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse anzuwenden.

Änderungen der Packungsgröße und/oder des Materials des Gebindes sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich zu melden und gegebenenfalls entsprechende Angaben und Unterlagen vorzulegen.



Etikett und Gebrauchsanweisung sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit innerhalb von 3 Monaten vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels durch Bescheid nachträglich geändert wird. Unterbleibt eine Beanstandung Ihrer Kennzeichnung, so ist daraus nicht zu schließen, dass sie als ordnungsgemäß angesehen wird. Die Verantwortung des Zulassungsinhabers für die Übereinstimmung mit dem Zulassungsbescheid bleibt bestehen.

Auf die Verpflichtung der Einhaltung der Chemikalienverordnung (Ausführung der Kennzeichnung), BGBl. II Nr. 81/2000 idgF wird hingewiesen.

Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht im Einklang stehen, insbesondere sämtliche neuen Angaben über die potentiell gefährlichen Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels oder deren Rückstände auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder über potentiell gefährliche Einflüsse auf die Umwelt, sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich schriftlich zu melden.

Sämtliche von der Zulassungsbehörde des Referenzmitgliedstaates Belgien nachgeforderten Unterlagen sind zu den gleichen Terminen auch dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in elektronischer Form (in einfacher Ausfertigung) vorzulegen.

Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die Aufbrauchfrist für bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel mit der o.a. Pflanzenschutzmittelregisternummer mit den bisherigen Anwendungsbestimmungen auf sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände ab dem Datum der Zustellung des gegenständlichen Bescheides festgesetzt.

Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Alle sonstigen mit Zulassungsbescheid vom 13.12.2017, GZ. BAES-PSM-2017-0449, erteilten Bedingungen und Auflagen bleiben unverändert und sind auch für die in der Anlage "Anwendungsbestimmungen" angeführten Indikationen (12. bis 26. Indikation) anzuwenden.

Begründung

Am 28.07.2021 hat die Firma FytoFend S.A. einen Antrag auf Ausweitung des Geltungsbereiches des o.g. Pflanzenschutzmittels auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 Nm Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestellt, welcher am 05.08.2021 beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einlangte.

Gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiten die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich der Zulassung auf geringfügige Verwendungen aus, sofern

- a) die vorgesehene Verwendung von geringfügigem Umfang ist;
- b) die Bedingungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 lit. b, d und e sowie Artikel 29 Abs. 1 lit. i erfüllt sind;
- c) die Ausweitung im öffentlichen Interesse ist und
- d) die im Artikel 51 Abs. 1 genannten Personen oder Stellen die Dokumentation und Informationen zur Unterstützung der Ausweitung der Verwendung vorgelegt haben, insbesondere Angaben zur Höhe der Rückstände und gegebenenfalls zur Risikobewertung für Verwender, Arbeitnehmer und anwesende Personen.

Die Antragsteller gemäß Artikel 51 Abs. 1 können auch die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 40 Abs. 1 beantragen, sofern das betreffende Pflanzenschutzmittel in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten genehmigen



diese Verwendungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 41, sofern diese Verwendungen auch im Mitgliedstaat des Antrags als geringfügig gelten.

Gemäß Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann der Inhaber einer nach Artikel 29 der genannten Verordnung gewährten Zulassung in den nachstehenden Fällen eine Zulassung für dasselbe Pflanzenschutzmittel, für dieselben Verwendungen und unter vergleichbaren landwirtschaftlichen Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat nach dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beantragen:

- a. Die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zur selben Zone gehört;
- b. die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zu einer anderen Zone gehört, sofern die Zulassung, für die der Antrag gestellt wurde, nicht zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der gleichen Zone verwendet wird;
- c. die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat für die Verwendung in Gewächshäusern oder für die Nacherntebehandlung oder die Behandlung leerer Lagerräume oder Behälter, die zur Aufbewahrung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, oder für die Behandlung von Saatgut gewährt, unabhängig davon, zu welcher Zone der Referenzmitgliedstaat gehört.

Die Bestimmungen des Artikel 40 können auch auf eine Abänderung einer bestehenden Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Bezug auf die Erweiterung mit zusätzlichen Indikationen angewendet werden, sofern das betreffende Pflanzenschutzmittel in dem betreffenden Mitgliedstaat für die in Österreich beantragten Indikationen zugelassen ist.

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 40 vorgelegt wird, nach Prüfung des Antrags und gegebenenfalls der in Artikel 42 Absatz 1 genannten Begleitdokumente im Hinblick auf die Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet für das betreffende Pflanzenschutzmittel eine Zulassung unter den gleichen Bedingungen wie der den Antrag prüfende Mitgliedstaat; hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen Artikel 36 Absatz 3 Anwendung findet.

Das bereits im Referenzmitgliedstaat Belgien unter der Zulassungsnummer 10347P/B zugelassene Pflanzenschutzmittel mit der Handelsbezeichnung „Fytosave“ ist für die beantragten Anwendungsbereiche bereits zugelassen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurde eine Liste der geringfügigen Verwendungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 („Lückenindikationen“) i.d.g.F. veröffentlicht, welche die Voraussetzungen nach Artikel 51 Abs. 2 lit. a und c der genannten Verordnung erfüllen. Der ggstl. Erlass ist auch bei Verfahren nach § 14 Abs. 1 Z 1 und 3 zugrunde zu legen. Die beantragte n Kulturen sind in der ggstl. Liste als Kleinkulturen (minor crops) angeführt.

Die Prüfung der vorgelegten Daten und Unterlagen auf Grundlage der Bewertung des Referenzmitgliedstaates Belgien hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen im Falle der aus dem Spruch dieses Bescheides ersichtlichen Vorschriften als gegeben zu betrachten sind.

Eine sichere Anwendung des ggstl. Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf den Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt ist nach Vorschreibung risikominimierender Maßnahmen auf Basis der Bewertungsergebnisse gegeben, sofern eine sachgemäße Verwendung des ggstl. Pflanzenschutzmittels gemäß den Anwendungsbestimmungen erfolgt.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 1 lit. b Gebührengesetz 1957, idgF BGBl I Nr. 62/2018, iVm § 2 Abs. 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl II Nr. 387/2014 idgF BGBl II Nr. 118/2017, ist für die Beschwerde eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit:

Clemens Hurt LL.B LL.M.



Anlage „Anwendungsbestimmungen“ zum Bescheid des BAES, GZ. BAES-PSM-2021-100152332

Anwendungsbestimmungen

12. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Kräuter 3HERC
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	2 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) bis Stadium 83 (Beginn der Reife bzw. Fruchtausfärbung)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	1
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


13. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Fruchtgemüse Nachtschattengewächse (Solanaceae) 3FSVC Fruchtgemüse Kürbisgewächse (Cucurbitaceae) 3FCVC
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 83 (30% der Früchte haben art-/sortentypische Fruchtausfärbung erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	1
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


14. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Blattgemüse 3LEAC
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	2 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 83 (30% der Früchte ausgereift bzw. 30% der Samen art-/sortentypisch gefärbt, trocken und hart)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartezeit in Tagen:	1
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


15. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltäupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Zierpflanzen 3ORTC, Ausgenommen Rosen
Einsatzgebiet:	Zierpflanzenbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelter Laubwandfläche; max 5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	400 - 2000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Art- / Sortentypische Fruchtausfärbung erreicht. Früchte bzw. Fruchtstände lösen sich relativ leicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartezeit in Tagen:	---
Nachbauzeit in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen oder sprühen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


16. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Ölkürbis CUUPO
Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	max. 500 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) bis Stadium 73 (3. Frucht am Hauptspross hat art-/sortentypische Größe und Form erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartezeit in Tagen:	---
Nachbauzeit in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


17. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Wurzel- und Knollengemüse Doldengewächse (Apiaceae) 3UMRC Wurzel- und Knollengemüse Kreuzblütler (Brassicaceae) 3RSBC
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 49 (Dickenwachstum abgeschlossen; art-/sortentypische Form und Grösse der Rübe, Wurzel bzw. Knolle erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


18. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Rosen 1ROSG
Einsatzgebiet:	Zierpflanzenbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelter Laubwandfläche; max 5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 - 2000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Früchte haben art-/sortentypische Fruchtausfärbung erreicht. Früchte bzw. Fruchtstände lösen sich relativ leicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	12
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	12
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen oder sprühen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


19. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Podosphaera aphanis</i>) PODOAP, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Himbeerartiges Beerenobst 3RUBC Johannisbeerartiges Beerenobst 3RIBC Heidelbeerartiges Beerenobst 3VACC
Einsatzgebiet:	Obstbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	2,5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	400 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Art-/Sortentypische Fruchtausfärbung erreicht. Früchte bzw. Fruchtstände lösen sich relativ leicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	1
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


20. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Kräuter 3HERC
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 83 (Beginn der Reife bzw. Fruchtausfärbung)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	1
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


21. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Blattgemüse 3LEAC
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 83 (30% der Früchte ausgereift bzw. 30% der Samen art-/sortentypisch gefärbt, trocken und hart)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	1
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


22. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltäupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Zierpflanzen 3ORTC, Ausgenommen Rosen
Einsatzgebiet:	Zierpflanzenbau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelter Laubwandfläche; max 5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	400 - 2000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Früchte haben art-/sortentypische Fruchtausfärbung erreicht. Früchte bzw. Fruchtstände lösen sich relativ leicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartezeit in Tagen:	---
Nachbauzeit in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen oder sprühen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



23. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltäupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Wurzel- und Knollengemüse Doldengewächse (Apiaceae) 3UMRC Wurzel- und Knollengemüse Kreuzblütler (Brassicaceae) 3RSBC
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 49 (Dickenwachstum abgeschlossen; art-/sortentypische Form und Grösse der Rübe, Wurzel bzw. Knolle erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


24. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Rosen 1ROSG
Einsatzgebiet:	Zierpflanzenbau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelter Laubwandfläche; max 5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 - 2000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Früchte haben art-/sortentypische Fruchtausfärbung erreicht. Früchte bzw. Fruchtstände lösen sich relativ leicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	12
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	12
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen oder sprühen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


25. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Podosphaera aphanis</i>) PODOAP, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Himbeerartiges Beerenobst 3RUBC Johannisbeerartiges Beerenobst 3RIBC Heidelbeerartiges Beerenobst 3VACC
Einsatzgebiet:	Obstbau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2,5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	400 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Art-/Sortentypische Fruchtausfärbung erreicht. Früchte bzw. Fruchtstände lösen sich relativ leicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	1
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51


26. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echte Mehltaupilze (Erysiphaceae) 1ERYSF, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Ackerbohne VICFX
Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	2 l/ha
Wasseraufwandmenge:	500 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	1. Applikation vor Sichtbarwerden des Befalls Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 83 (30% der Hülsen reif und dunkel, Samen trocken und hart)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	1
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51

	Dieses Dokument wurde amtsigniert.
	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.baes.gv.at/amtssignatur .
	Bundesamt für Ernährungssicherheit Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien